Wahlordnung für die Wahl des Sprecherrates der Ständigen Diakone in der Erzdiözese München und Freising

§ 1 Zusammensetzung und Amtszeit

- a) Der Sprecherrat setzt sich zusammen aus dem Diözesansprecher, sechs Ständigen Diakonen und zwei Ehefrauen der Ständigen Diakone der Erzdiözese.
- b) Der Sprecherrat wird für vier Jahre gewählt.
- c) Der Diözesansprecher wird von den Diakonen direkt gewählt.
- d) Er kann aus allen drei Gruppen der Ständigen Diakone (im Hauptberuf, mit Zivilberuf oder im Ruhestand) kommen.
- e) Die Diakone wählen weitere sechs Ständige Diakone in den Sprecherrat:
 - drei Diakone im Hauptberuf
 - zwei Diakone mit Zivilberuf
 - einen Diakon im Ruhestand.
- f) Die Ehefrauen der Ständigen Diakone wählen zwei Vertreterinnen in den Sprecherrat:
 - eine Ehefrau aus der Gruppe der Diakone im Hauptberuf
 - eine Ehefrau aus der Gruppe der übrigen Diakone.

Sollte aus einer der beiden Gruppen keine Vertreterin gewählt werden, so nimmt die Kandidatin mit der zweithöchsten Stimmenzahl aus der anderen Gruppe diesen Platz im Sprecherrat ein.

§ 2 Wahlrecht

- a) Ständige Diakone, die in die Erzdiözese München und Freising inkardiniert sind, haben aktives Wahlrecht. Ständige Diakone, die in die Erzdiözese München und Freising inkardiniert und in dieser zu einem Dienst angewiesen sind, haben aktives und mit Ausnahme der als Dienstvorgesetzte im Ressort Personal tätigen Ständigen Diakone auch passives Wahlrecht.
- b) Ständige Diakone, die nicht in die Erzdiözese München und Freising inkardiniert sind, haben aktives Wahlrecht, wenn sie in dieser zu einem Dienst angewiesen sind. Sie haben kein passives Wahlrecht.
- c) Ehefrauen von aktiv und passiv wahlberechtigten Ständigen Diakonen haben aktives und passives Wahlrecht. Ehefrauen von nur aktiv wahlberechtigten Ständigen Diakonen haben nur aktives Wahlrecht.

§ 3 Wahlausschuss

a) Im dritten Amtsjahr des Sprecherrates wählen beim Konvent der Ständigen Diakone die anwesenden Diakone drei Mitbrüder in den Wahlausschuss. Jeder Diakon hat dazu drei Stimmen. Gewählt sind die drei Diakone mit den meisten Stimmen.

- b) Die beim Konvent anwesenden Ehefrauen der Diakone wählen eine Vertreterin in den Wahlausschuss. Jede Ehefrau hat dazu eine Stimme.
- c) Der Leiter der Abteilung Ständige Diakone ist beratendes Mitglied im Wahlausschuss.
- d) Dem Wahlausschuss obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahl.
- e) Der Wahlausschuss bestimmt einen Vorsitzenden und eine / n Schriftführer / in.
- f) Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- g) Die Entscheidungen des Wahlausschusses sind nicht anfechtbar.

§ 4 Erstellung der Wahllisten

- a) Im vierten Amtsjahr des Sprecherrates werden vom Wahlausschuss beim Konvent der Ständigen Diakone vom Wahlausschuss die Wahllisten für den Sprecherrat erstellt.
- b) Der Wahlausschuss befragt die vorgeschlagenen Kandidaten / Kandidatinnen über ihre Bereitschaft sich aufstellen zu lassen. Darüber hinaus können auch schriftliche Vorschläge bis zum Konvent beim Wahlausschuss eingereicht werden. Beim Konvent nicht Anwesende können nur in die Wahllisten aufgenommen werden, wenn deren schriftliche Bereitschaftserklärung dem Wahlausschuss vorliegt.
- c) Wahllisten
 - Liste 1: Diözesansprecher
 - Liste 2: Diakone im Hauptberuf
 - Liste 3: Diakone mit Zivilberuf
 - Liste 4: Diakone im Ruhestand
 - Liste 5: Ehefrauen der Diakone im Hauptberuf
 - Liste 6: Ehefrauen der übrigen Diakone

§ 5 Wahlhandlung

- a) Die Wahlen zum Sprecherrat erfolgen durch Briefwahl.
- b) Bei der Wahl des Diözesansprechers hat jeder wahlberechtigte Diakon eine Stimme. Bei der Wahl der weiteren Mitglieder des Sprecherrates hat jeder wahlberechtigte Diakon sechs, jede wahlberechtigte Ehefrau zwei Stimmen.
- c) Sind mehrere Stimmen zu vergeben, können diese beliebig an die Kandidaten innerhalb der Wahllisten 2 bis 4 bzw. die Kandidatinnen innerhalb der Wahllisten 5 und 6 vergeben werden. Stimmenhäufelung auf einzelne Kandidaten / Kandidatinnen ist unzulässig.
- d) Die ausgefüllten Stimmzettel sind in einen Umschlag mit der Aufschrift "Sprecherratswahl der Diakone" ohne Absenderangabe zu geben und zuzukleben. Dieser verschlossene Umschlag ist in einem zweiten Umschlag mit Absenderangabe (Adresse mit dem Namen des Ständigen Diakons und gegebenen falls dem Namen der Ehefrau) fristgerecht an den Wahlausschuss weiterzuleiten.

§ 6 Feststellen des Wahlergebnisses

- a) In der Woche frühestens drei Tage nach Ablauf des Wahltermins, registriert der Wahlausschuss die Namen der Wähler / Wählerinnen und sortiert die verschlossenen Umschläge mit der Aufschrift "Sprecherratswahl" aus. Danach werden die verschlossenen Umschläge geöffnet und die Stimmen ausgezählt.
- b) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlausschuss. Stimmen sind ungültig, wenn:
 - sie nicht fristgerecht beim Wahlausschuss eingegangen sind (entscheidend ist das Datum des Poststempels);
 - auf dem äußeren Umschlag der Name des Wählers / der Wählerin nicht angegeben ist;
 - der innere Umschlag oder der Stimmzettel eine unzulässige Kennzeichnung oder zusätzliche Bemerkungen enthält;
 - mehr Namen von Kandidaten / Kandidatinnen angekreuzt werden, als jeweils Stimmen vergeben werden können;
 - der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist.
- c) Zum Diözesansprecher gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
- d) In den Sprecherrat gewählt sind die Diakone und Ehefrauen, die auf den entsprechenden Listen die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Dabei werden die einzelnen Listen getrennt ausgezählt.
- e) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- f) Die nicht gewählten Kandidaten / Kandidatinnen gelten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als Ersatzmänner / Ersatzfrauen für den Sprecherrat. Sie werden davon benachrichtigt.
- g) Der Wahlausschuss teilt das Ergebnis der Wahl schriftlich den Gewählten mit, ebenso dem Bischöflich Beauftragten für den Ständigen Diakonat und der Abteilung Ständige Diakone.
- h) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss allen Ständigen Diakonen und Ehefrauen schriftlich mitgeteilt.
- i) Über den Verlauf und das Ergebnis des Wahlvorgangs fertigt der Wahlausschuss eine Niederschrift an, in der die wichtigsten Vorgänge und Entscheidungen des Wahlausschusses festzuhalten sind.
- j) Die Wahlunterlagen sind vom Wahlausschuss zu verschließen und bei der Abteilung Ständige Diakone bis zur nächsten Neuwahl aufzubewahren. Danach sind die Unterlagen zu vernichten.

§ 7 Einspruch gegen die Wahl

Einspruch gegen die Wahl kann unter Angabe der Gründe bis spätestens 14 Tage nach Versand des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss erhoben werden. Über Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss.

§ 8 Konstituierende Sitzung des Sprecherrates der Ständigen Diakone

- a) Der neu gewählte Diözesansprecher lädt den neu gewählten Sprecherrat zur konstituierenden Sitzung des Sprecherrates der Ständigen Diakone ein.
- b) In dieser Sitzung werden mit allen Mitgliedern die Aufgaben des Diözesansprechers und die Mitarbeit des Sprecherrates vereinbart.
 Es kann dabei zu einer Aufgabenverteilung kommen. Der Sprecherrat wählt aus den Reihen der Diakone einen stellvertretenden Diözesansprecher.

§ 9 Nachrücken bei Ausscheiden eines Mitgliedes

- a) Scheidet ein Mitglied des Sprecherrates aus, so folgt der Ersatzmann / die Ersatzfrau in der entsprechenden Gruppe mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl nach. Wenn kein Ersatzmann bzw. keine Ersatzfrau zur Verfügung steht, kann der Sprecherrat eine Ersatzperson mit deren Zustimmung berufen.
- b) Scheidet der Diözesansprecher nach der Hälfte der Wahlperiode aus, so übernimmt der stellvertretende Diözesansprecher bis zu den nächsten turnusgemäßen Neuwahlen seine Aufgabe. Es rückt der Ersatzmann mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl der jeweiligen Gruppe der Ständigen Diakone nach, der der neue Diözesansprecher angehört.
- c) Scheidet der Diözesansprecher vor der Hälfte der Wahlperiode aus, so übernimmt vorübergehend der stellvertretende Diözesansprecher dessen Aufgabe.

 Der Wahlausschuss der letzten turnusgemäßen Wahl führt in diesem Fall für die Restzeit der Wahlperiode baldmöglichst eine Neuwahl des Diözesansprechers gemäß den Bestimmungen dieser Wahlordnung durch. Der Wahlausschuss hat die Erstellung der Wahlliste für den folgenden Konvent anzusetzen.

§ 10 Nachberufung bei Nichtbesetzung von Sitzen

Bei Nichtbesetzung eines Sitzes einer laut Wahlliste nach §4 b dieser Wahlordnung zu vertretenden Gruppe besteht für den Sprecherrat die Möglichkeit, eine Person nachzuberufen.

Durch den Konvent der Diakone am 15. März 2025 bestätigt und somit nach Veröffentlichung in Kraft gesetzt.

Sprecherrat der Ständigen Diakone